

## **Eckpunkte zur einvernehmlichen Regelung der Abfallwirtschaft in der Stadt Eilenburg**

1. Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG i.V.m. §§ 71 f. SächsKomZG zur Änderung der Vereinbarung vom 25.05.1993 mit Wirkung ab 01.01.2024 wie folgt:
  - a) Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Sonderabfälle) durch Stadt Eilenburg;
  - b) Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe) durch Landkreis Nordsachsen; übergangsweise bis 31.12.2026 Entsorgung einzelner Abfallfraktionen durch Stadt Eilenburg;
  - c) Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sonderabfälle (Gefahrstoffe) durch die Stadt Eilenburg;
  - d) Vereinbarungen nach § 22 VerpackG zwischen Landkreis Nordsachsen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH (DSD) als Vertreter der Systeme; Weiterleitung von Mitbenutzungsentgelten für Nutzung Sammelstrukturen der Stadt Eilenburg und hälftige Auskehr Kostenbeteiligung Abfallberatung an Stadt Eilenburg nach Beendigung der Übergangsphase zur Entsorgung; Abstimmung zwischen Landkreis Nordsachsen und Stadt Eilenburg im Innenverhältnis;
  - e) Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung bis 31.12.2040. Anschließend ist ordentliche Kündigung für Landkreis Nordsachsen und Stadt Eilenburg jeweils mit Zustimmung von Kreistag bzw. Stadtrat sowie Zustimmung der Landesdirektion Sachsen alle fünf Jahre möglich.
2. Abschluss einer Vereinbarung über die Erhebung einer trägerübergreifenden Einheitsgebühr nach § 9 Abs. 4 SächsKAG mit Wirkung ab 01.01.2024 wie folgt:
  - a) Erhebung einer Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG für die von der Stadt Eilenburg und dem Landkreis Nordsachsen gemeinschaftlich erfüllten Aufgaben durch Stadt Eilenburg;
  - b) Stadt Eilenburg wird sich bei der Gebührenkalkulation an Vorgehensweise und den Regularien des Landkreises orientieren, um im gesamten Kreisgebiet eine möglichst homogene Gebührenstruktur zu gewährleisten;
  - c) Landkreis Nordsachsen stellt der Stadt Eilenburg seinen gebührenrelevanten Aufwand für die von ihm erbrachte Leistung der Behandlung und Entsorgung in Rechnung;
  - d) Stadt Eilenburg regelt die Erhebung der Benutzungsgebühr durch Satzung;
  - e) Mindestlaufzeit der Vereinbarung wie Zweckvereinbarung.
3. Erledigung anhängiger Widerspruchsverfahren durch Rücknahme vorliegender Widersprüche der Stadt Eilenburg gegen die Gebührenbescheide des Landkreises Nordsachsen; Gebühren und Kosten werden nicht erhoben.
4. Erledigung des Rechtsstreits vor dem Verwaltungsgericht Leipzig betreffend die Kündigung der Vereinbarung vom 25.05.1993 unter Rücknahme der Kündigung; gegenseitige Kostenaufhebung.
5. Erledigung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen betreffend die Abfallwirtschaft Eilenburg.